

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz ArbGG § 72 Divergenzrevision

Leitsätze

K e i n e

Aktenzeichen 2 AZR 597/72
Beschuß des BAG vom 16. Februar 1973 LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 587/72
5 Sa 67/71 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am
16. Februar 1973 beschlossen

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 30. Ok-
tober 1972 - 5 Sa 67/71 - wird als unzulässig
verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

G r u n d e

Die Revision ist nicht statthaft, da sie nicht zuge-
lassen ist und der Streitwert (340,-- DM) 6.000,-- DM
nicht übersteigt (§ 72 Abs. 1 Satz 1, 4 und 5 ArbGG)
Eine Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3
ArbGG liegt nicht vor Nicht die fehlerhafte Anwendung
der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts oder eines

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

anderen Landesarbeitsgerichts begründet die Statthaftigkeit der Revision, sondern die Aufstellung eines die Entscheidung tragenden abstrakten Rechtssatzes durch das Landesarbeitsgericht, der von dem eine Entscheidung tragenden abstrakten Rechtssatz des Bundesarbeitsgerichts oder eines Landesarbeitsgerichts abweicht. Die fehlerhafte Rechtsanwendung kann erst bei der Prüfung der Begründetheit einer statthaften Revision beachtet werden (vgl. BAG AP Nr. 31 und 33 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

Im Streitfall rügt die Revision zunächst zu Unrecht die Abweichung des angefochtenen Urteils von der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 18. Juni 1959 - 2 AZR 585/56 - (= AP Nr. 38 zu § 626 BGB), wonach das Gericht bei einer fristlosen Kündigung nicht ein für die Abwägung des wichtigen Grundes wesentliches Moment mit rechtlich fehlerhafter Begründung aus der Abwägung herauslassen darf. Das angefochtene Urteil hat keinen unmittelbar und deutlich erkennbar tragenden abstrakten Rechtssatz entgegenstehenden Inhalts aufgestellt, wenn es die Zweifel hinsichtlich der Arbeitsunfähigkeit der Klägerin in der Zeit vom 30.11. bis 1.12.70 auf Grund der Beweislastregelung rechtlich zum Nachteil der Klägerin bewertet. Hier liegt allenfalls eine fehlerhafte Rechtsanwendung vor, die nach den obigen Ausführungen aber erst bei einer statthaften Revision zu beachten wäre.

Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 9.10.1970 - 4 Sa 67/70 - (= DB 1970, 2279 f.) kann schon deswegen nicht zur Begründung einer Divergenz herangezogen werden, weil gemäß § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG eine Divergenzrevision wegen der Abweichung des angefochtenen Urteils von der Entscheidung eines anderen Landesarbeitsgerichts überhaupt nur statthaft ist, solange eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist. Zu der hier einschlägigen Rechtsfrage, ob ein auf Grund eigener Kündigung ausscheidender Arbeitnehmer

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

seinen noch nicht verbrauchten Urlaub ohne Einverständnis des Arbeitgebers in den Lauf der Kündigungsfrist legen darf, hat das Bundesarbeitsgericht aber schon in seinen Entscheidungen vom 26. 4. 1960 - 1 AZR 134/58 - (9,185 = AP Nr. 58 zu § 611 BGB Urlaubsrecht), vom 12.10.1961 - 5 AZR 423/60 - (11,318 = AP Nr. 84 zu § 611 BGB Urlaubsrecht) und vom 12.12.1962 - 5 AZR 34/61 - (= AP Nr. 4 zu § 10 Urlaubsg NRW) im gleichen Sinne wie das angefochtene Urteil Stellung genommen. Damit kann aber auf die Divergenz zwischen dem angezogenen Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg und dem angefochtenen Urteil die Revision selbst dann nicht gestützt werden, wenn wie hier das angezogene Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg von der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts abweicht, während das angefochtene Urteil mit dieser Rechtsprechung übereinstimmt. Die Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist durch die genannten Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts gewahrt, obgleich das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg später ergangen ist (vgl. BAG AP Nr. 28 zu § 72 ArbGG Divergenzrevision).

Die Revision war demgemäß nach § 74 Abs. 3 ArbGG als unzulässig zu verwerfen. Die Kostenfolge ergibt sich aus § 97 ZPO.

gez. Dr. Gröninger

Dr. Rengier

Hillebrecht

